

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

- 3.1.0 Allgemeine Gebote und Verbote für alle Naturschutzgebiete
- 3.1.0-1 Allgemeine Gebote für Naturschutzgebiete werden nicht getroffen.
- 3.1.0-2 In den Naturschutzgebieten ist insbesondere verboten:
- 3.1.0-2.1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NW zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich;
- 3.1.0-2.2 Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum zu beeinflussen;
Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist;
- 3.1.0-2.3 wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 3.1.0-2.4 Hunde frei herumlaufen zu lassen;
- 3.1.0-2.5 Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- 3.1.0-2.6 Flächen und Wege zu betreten oder zu befahren oder auf ihnen zu reiten; ausgenommen sind nur Flächen und Wege, die besonders gekennzeichnet sind;
- 3.1.0-2.7 Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze sowie Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 3.1.0-2.8 in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten;

Nach § 24 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Zusätzlich zu den Allgemeinen Geboten und Verboten gelten die Besonderen Gebote und Verbote für das Naturschutzgebiet Großes Torfmoor - Nr. 3.1.01 - und für das Naturschutzgebiet Altes Moor - Nr. 3.1.02 - sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten - Nr. 7.0 -.

Die Kennzeichnung trifft die untere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

- 3.1.0-2.9 den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern;
- 3.1.0-2.10 Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen zu verlegen oder zu errichten oder zu ändern;
- 3.1.0-2.11 Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen;
- 3.1.0-2.12 Abfälle oder Altmaterial wegzwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen; Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- 3.1.0-2.13 Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warn tafeln dienen.
- 3.1.0-3 Unberührt bleiben, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:
- 3.1.0-3.1 die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie das Aussetzen von heimischem jagdbaren Wild; für das Errichten von Hochsitzen und Futterstellen, die für die Jagd und die Hege erforderlich sind, ist das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
- 3.1.0-3.2 die sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;
- 3.1.0-3.3 Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.
- Birkwild ist jagdbares Wild.
Seine Wiedereinbürgerung ist ausdrückliches Ziel.

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

3.1.01 Besondere Gebote und Verbote für das
Naturschutzgebiet Großes Torfmoor

Neben diesen Besonderen Geboten und
Verboten gelten die Allgemeinen
Gebote und Verbote für alle Natur-
schutzgebiete - Nr. 3.1.0 - sowie
die Bestimmungen für Ausnahmen,
Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten
- Nr. 7.0 -.

3.1.011 In dem Naturschutzgebiet Großes
Torfmoor ist insbesondere geboten:

3.1.011-1 den Wasserstand im Moor so anzuheben,
daß im Wirkungsbereich eines jeden
Grabens die jeweils größtmögliche
Fläche vernäßt wird und bleibt;

Die Anhebung des Grundwasserstandes
und Feuchthaltung der Fläche er-
folgen so, daß die Flächen dieses
Naturschutzgebietes, deren land-
wirtschaftliche Nutzung gemäß
Nr. 3.1.013 - 1 festgesetzt ist,
bewirtschaftet werden können. An-
hebung und Feuchthaltung bedingen
keine Änderung des Verhältnisses
der Acker- zu der Grünlandfläche.

3.1.011-2 flache, linsenartige Tümpel im
Moor anzulegen;

Mit Hilfe dieser Tümpel soll die
natürliche Entwicklung des Moores
begünstigt und die Anzahl möglicher
Lebensräume vermehrt werden. Die
Tümpel werden ihrer natürlichen
Entwicklung überlassen.

3.1.011-3 die Abgrabungsflächen kontinuierlich
zu regenerieren;

Die Renaturierung der Moorentnahme-
stellen muß abschnittsweise ent-
sprechend dem Fortschritt des Abbaues
erfolgen.

3.1.011-4 nach Abschluß der Grundräumung die
zu entbirkenden Flächen ausschließ-
lich in der Zeit zwischen August
und Februar von Birkengehölzen zu
befreien;

3.1.011-5 in mehrjährigem Rhythmus jeweils
festzulegende Teilflächen kontrolliert
abzubrennen.

3.1.012 In dem Naturschutzgebiet Großes
Torfmoor ist insbesondere verboten:

3.1.012-1 Pflege- und Wartungsarbeiten jeder
Art in und an allen Vorflutern
vorzunehmen;

3.1.012-2 die Flöthe am Südrand des Großen
Torfmoores mehr zu vertiefen, als
für die Sicherung der Grünlandnut-
zung im Einzugsbereich der Flöthe
notwendig ist;

Textliche Darstellungen und
Festsetzungen

Erläuterungen

- 3.1.012-3 Fischteiche anzulegen oder vorhandene Gewässer fischereilich zu nutzen;
- 3.1.012-4 zu reiten;
- 3.1.012-5 Pflanzenschutzmittel, insbesondere Herbizide, anzuwenden;
- 3.1.012-6 die Jagd auf Entenvögel vor dem 1. November eines jeden Jahres in dem Gebiet von je 120 m Breite westlich und östlich des Grenzgrabens. Die Grenze des geschützten Gebietes ist in der E + F-Karte festgesetzt. Sie ist auch aus der Teilkarte Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile ersichtlich. Die genaue Grenze ergibt sich aus der Naturschutzkarte Großes Torfmoor im Maßstab 1 : 2.500. Die durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Gebietes.
- 3.1.013 Unberührt bleiben:
- 3.1.013-1 die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, die in den in Nr. 3.112 genannten Karten gekennzeichnet - LF - und begrenzt sind;
- 3.1.013-2 Pflege- und Wartungsarbeiten jeder Art in und an den Vorflutern für die gekennzeichneten landwirtschaftlich genutzten Flächen - LF - sowie in und an der Flöthe;
- 3.1.013-3 die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den gekennzeichneten landwirtschaftlich genutzten Flächen - LF -;
- 3.1.013-4 das Reiten auf dem Geestmoordamm - Flurkartenbezeichnung: Neuer Damm - Gemarkung Hille, Flur 13, Flurstück 361.

Jede Nutzung der Gewässer bewirkt eine Störung oder Zerstörung im Lebensraum Moor. So verhindert die Nutzung der Teiche u.a. deren Besiedlung durch gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

Beiderseits des Grenzgrabens soll ein Streifen von 120 m Breite ruhiggehalten werden, in dem die Krickente ihren Mauserplatz hat. Eine Störung der Krickente soll vermieden werden.

Für die übrigen bewirtschafteten Flächen gilt Nr. 3.1.0 - 3.2 der Allgemeinen Gebote und Verbote für alle Naturschutzgebiete.